

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 7661 - 00

Stuttgart, 10.01.2019

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 16.11.2018
Betreff Einhaltung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes überwachen und umsetzen!

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### **Punkt 1: Wie werden die Unterlagen und Nachweise bei Auftragsvergabe bearbeitet?**

Inhalt und Reichweite des Mindestentgelts nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) und des bundeseinheitlichen Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) unterscheiden sich.

Der wichtigste Unterschied liegt in den Mechanismen zur Um- und Durchsetzung. Das MiLoG hat eine gesetzliche Pflicht zur Zahlung eines Mindestlohns und umfangreiche Dokumentations- und Nachweisanforderungen eingeführt, sowie die Kontrolle und Durchsetzung den Zollbehörden übertragen.

Die Zahlung des Mindestentgelts nach dem LTMG hingegen muss allein durch die öffentlichen Auftraggeber im Vergabeverfahren durch Verpflichtungserklärungen und im Wege der Vertragsgestaltung sichergestellt werden. Öffentliche Auftraggeber dürfen nur Unternehmen beauftragen, die sich und all ihre Nachunternehmer bei Angebotsabgabe einer Dienstleistung ab einer Auftragssumme von 20.000 EUR netto zur Tariftreue bzw. zur Zahlung des Mindestentgelts verpflichten. Dazu wird von den Bietern die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Tariftreue und des Mindestentgelts nach dem LTMG gefordert. Hierfür werden die vom Regierungspräsidium Stuttgart (Servicestelle LTMG) zur Verfügung gestellten Mustererklärungen verwendet.

Mit Abgabe der geforderten Verpflichtungserklärung verpflichten sich die Anbieter, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (derzeit mindestens

8,84 Euro - brutto - pro Stunde), soweit nicht eine Tariftreueverpflichtung besteht und diese maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

Mit der Einführung des LTMGs für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg sollen Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterbunden werden. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit zwingt den öffentlichen Auftraggeber, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Erzielt dieses Angebot seine Position dadurch, dass das anbietende Unternehmen untertariflich entlohnte Beschäftigte einsetzt, führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung. Es schadet Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Tariflöhne bezahlen. Das Gesetz schafft also faire Voraussetzungen für alle Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben. Das MiLoG wiederum regelt die Höhe des Mindestentgelts und den zu berücksichtigenden Personenkreis.

Im Bereich der Vergabe von Reinigungsdienstleistungen gilt die Besonderheit, dass der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk Anwendung findet. D.h. der Auftragnehmer muss seinen Beschäftigten den Tariflohn gemäß Tarifvertrag bezahlen.

Darüber hinaus müssen Bieter im Rahmen eines Vergabeverfahrens Eigenerklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorlegen. Dabei darf der Auftragnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende arbeitsrechtliche Verpflichtungen etc. verstoßen haben. Außerdem muss er gem. § 124 Abs. 2 GWB erklären, dass keine Verstöße gegen nationale Normen des Arbeitnehmerschutzes vorliegen. Würde einer dieser Ausschlussgründe vorliegen, kann ein Bieterausschluss vom Vergabefahren erfolgen. Wobei vor der Entscheidung eine obligatorische Ermessensprüfung stattfinden muss.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 € netto holt die Vergabestelle nach § 150 a der Gewerbeordnung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den erstplatzierten Bieter ein. Diese Auskünfte beziehen sich auf strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach Schwarzarbeitsgesetz (SchwarzArbG), Arbeitnehmerentsendungsgesetz (AEntG) und MiLoG.

## **Punkt 2: Wie werden die Auskömmlichkeitsprüfungen zu den einzelnen Angeboten erstellt und berechnet?**

Die Prüfung der Auskömmlichkeit findet im Rahmen der fachlichen Prüfung durch das in der jeweiligen Vergabe als Fachkoordinierungsstelle agierende Fachamt oder durch die Bedarfsstelle auf Basis der im Rahmen der Markerkundung erfolgten Kostenschätzung statt.

Exemplarisch sei das Procedere „Vergaben über Reinigungsdienstleistungen“ aufzuführen, bei denen mit Angebotsabgabe bereits eine Kalkulation zum Stundenverrechnungssatz von den Bietern angefordert wird. Darin sind die einzelnen Angaben zum Tariflohn, den Sozialversicherungsabgaben und den sonstigen auftragsbezogenen und unternehmensbezogenen Kosten vom Bieter einzutragen. Die angebotenen Preise der Reinigung basieren auf diesen Stundenverrechnungssätzen. Das zuständige Fachamt prüft die Kalkulationen auf Auskömmlichkeit.

Hiervon unabhängig prüft die Vergabestelle Angebote auf die Auskömmlichkeit in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, § 60 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV) / § 16 Abs. 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A). Eine Aufklärung über den Angebotspreis wird dann verlangt, wenn zwischen dem Angebotspreis des Erstbieters und dem nächstplatzierten Bieter eine Preisdifferenz von mehr als 20% besteht. Grundsätzlich wird dann vermutet, dass der Preis oder die Kosten im Verhältnis zur angebotenen Leistung ungewöhnlich niedrig sind. Der betroffene Bieter muss in einem solchen Fall diese Vermutung ausräumen.

### **Punkt 3: Wie geht man mit steigenden Arbeitsvolumen bei laufenden Aufträgen mit der Überprüfung des Gesetzes um?**

Die vertragsrechtliche Verantwortung während der Vertragslaufzeit und somit Einhaltung der maßgeblichen Regelung des LTMG liegt bei den jeweils zuständigen Fachämtern als vertragsführende Stelle.

Für den Reinigungsbereich liegen beispielsweise raumbezogene Preise vor, wodurch flexibel auf den steigenden Reinigungsbedarf reagiert werden kann. In einem solchen Fall erhält der ausführende Auftragnehmer für das Mehr an Leistung auch entsprechend mehr Vergütung, so dass er sein Personal auch weiterhin entsprechend den Vorgaben des LTMG entlohnen kann. Außerdem werden bei der Änderung von Tarifverträgen (Erhöhung von Tariflöhnen) auch entsprechende Preisanpassungen bei den bestehenden Verträgen durch die zuständigen Fachämter vorgenommen.

### **Punkt 4: Wie sind die Mitarbeiter\*innen der städtischen Auftragsvergabe für dieses Thema geschult?**

Die für die formellen Vergabeverfahren relevanten Vorgaben des LTMG sind den handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienstleistungszentren des Bauvertragswesens und des Zentralen Einkaufs bekannt. Die Merkblätter des Reinigungspräsidiums liegen allen vor.

### **Punkt 5: Wie sehen die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen aus?**

Folgende Sanktionen sind nach dem LTMG möglich:

- Zahlung einer Vertragsstrafe (§ 8 Abs. 1 LTMG)
- Recht des öffentlichen Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung (§ 8 Abs. 2 LTMG)
- Ausschluss des Angebots von der Wertung (§ 5 Abs. 4 LTMG)
- Ahndung mit einer Geldbuße
- Ausschluss von Auftragsvergaben bis zu drei Jahren (§ 8 Abs. 3 LTMG)

Verteiler